

**Stadt Bruck a. d. Mur: Richtlinien für die Förderung von  
Solaranlagen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.2.2019**

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Stadt Bruck a. d. Mur gewährt als Maßnahme zur Förderung regenerativer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige Zuschüsse an private Haushalte, gemeinnützige Vereine und Landwirtschaften, wenn eine Umstellung der bisherigen Warmwasserbereitung, Raumheizung oder landwirtschaftlichen Trocknungsanlagen auf Solarenergie (Sonnenkollektoren) oder eine Neuerrichtung dieser Anlage erfolgt. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
- (2) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Bruck a. d. Mur gewährt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

**§ 2 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Das Förderungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bruck a.d. Mur.
- (2) Zuschüsse werden nur gewährt wenn es sich bei dem Objekt um Gebäude handelt, welche entsprechend der Steiermärkischen Bauordnung errichtet wurden und alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärungen, zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden.
- (3) Die Mindestgröße der Aperturfläche muss 4 m<sup>2</sup> betragen.
- (4) Das Förderansuchen muss spätestens 6 Monate ab Erlangung der Landesförderung beim Fördergeber (Umweltbetrieb) eingelangt sein.

**§ 3 Förderungswerber**

Der Eigentümer der Anlage, welcher die Errichtung derselben veranlasst hat, ist grundsätzlich berechtigt um die Förderung ansuchen. Er hat seine rechtliche Stellung und Eigenschaft (natürliche Person, Betrieb, Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine) im Verhältnis zum Objekt anzuführen:

- |                            |                                  |
|----------------------------|----------------------------------|
| a) Gebäudeeigentümer       | e) Pächter                       |
| b) Wohnungseigentümer      | f) dingliche Nutzungsberechtigte |
| c) Wohnungseigentumswerber | g) Wohnbauträger oder Contractor |
| d) Hauptmieter             |                                  |

**§ 4 Anträge**

- (1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels Antragsformular (erhältlich im Bürgerbüro und im Umweltbetrieb sowie auf der Homepage,) persönlich im Umweltbetrieb auf der Murinsel einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
  - Originalrechnung und Zahlungsbeleg
  - Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme der Anlage durch eine befugte fachkundige Person
  - Bestätigung der Förderung des Landes Steiermark

**§ 5 Höhe des Zuschusses**

Die einmalige Förderung beträgt 300 Euro pro neu installierter Anlage.

**§ 6 Erledigung und Zusicherung**

- (1) Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Nachricht unter Angabe des zuerkannten Betrages.
- (2) Bei unvollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen wird der Förderungswerber zu Ergänzung des Ansuchens aufgefordert. Verstreicht die Nachfrist von einem Monat ohne triftigen Grund erfolglos, gilt das Förderansuchen als zurückgezogen.

**§ 7 Rückzahlung des Zuschusses**

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1.1.2019 in Kraft. Die Richtlinie für die Förderung von Sonnenkollektoren vom 12.2.2009 tritt damit außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Peter Koch, MAS

Kundgemacht am:  
Abgenommen am: